

Die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG, mit Sitz in Zürich/Schweiz, (nachfolgend "MCH" genannt), organisiert und führt Ausstellungen, Messen, Konferenzen und Kongresse (nachfolgend die "Ausstellung") in Zürich und an anderen Standorten in der Schweiz durch. Sie ist eine Tochtergesellschaft der MCH Group AG (nachfolgend die "MCH Group").

Diese Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (nachfolgend das "Ausstellerreglement") gelten für die Überlassung von Ausstellungsfläche und sonstigen Teilnahmepaketen, soweit die MCH und der Aussteller nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Unter einem Teilnahmepaket sind alle Formen von Leistungspaketen der MCH zu verstehen, welche nicht in der Überlassung von Ausstellungsfläche allein bestehen, sondern eine Vielzahl von Leistungen umfassen, unabhängig davon ob dieses Leistungspaket zu einem Gesamtpreis angeboten wird oder nicht. Der Einfachheit halber wird nachfolgend nur von der "Ausstellungsfläche" gesprochen, wobei damit auch alle Formen von Teilnahmepaketen gemeint sind.

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung dieses Ausstellerreglement vollumfänglich an.

1 Anmeldung zu Ausstellung

1.1 Hauptaussteller

Die Bestellung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung des Ausstellers ist verbindlich. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung. Genauso begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Ausstellung keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung und auf Zuteilung des gleichen Standplatzes wie an einer früheren Ausstellung.

1.2 Mitaussteller

Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller, mit dem der Ausstellervertrag geschlossen wird (Hauptaussteller), bei der Anmeldung als Mitaussteller der MCH gemeldet und von der MCH zugelassen werden. Als Mitaussteller anzumelden sind solche Unternehmen, die auf der dem Hauptaussteller überlassenen Ausstellungsfläche neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind. Die Zulassung von Mitausstellern richtet sich nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 2 dieses Ausstellerreglements. Im Übrigen gilt dieses Ausstellerreglement auch für Mitaussteller, soweit sie Anwendung finden können. Der Hauptaussteller hat seinen Mitausstellern dieses Ausstellerreglement und die sie ergänzenden Bestimmungen (insbesondere die Betriebsordnung und die allgemeinen Standbau- und Gestaltungsrichtlinien der MCH) zur Kenntnis zu geben und sich die für die Mitaussteller ergebenden Pflichten gegenüber der MCH zurechnen zu lassen. Die MCH behält sich vor, Mitaussteller direkt oder über ihre offiziellen Partner zu kontaktieren, um diese insbesondere bezüglich der Einträge in den Informationsmedien zu betreuen. Die Teilnahme von Mitausstellern ist kostenpflichtig; die Mitausstellergebühr ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Die mit der Teilnahme verbundenen

Kosten (z.B. Mitausstellergebühr, Kosten für den Bezug von zusätzlichen Leistungen etc.) werden dem Mitaussteller von der MCH direkt in Rechnung gestellt; vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im Ausstellervertrag.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Die MCH entscheidet über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern unter Berücksichtigung des Ausstellungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Massgebend für die Zulassung eines Ausstellers ist der Teilnehmerkreis der Ausstellung. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das Produktverzeichnis bzw. die Liste des Fachgebietes der Ausstellung. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im Anmeldeformular aufzuführen; nachträgliche Ergänzungen sind vor dem offiziellen Beginn der Ausstellung der MCH textlich (Brief, E-Mail, Telefax) zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die dem Produktverzeichnis bzw. dem Fachgebiet zugehörigen und angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die MCH kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die MCH behält sich vor, solche Güter im Widerhandlungsfall auf Kosten des Ausstellers vom Stand entfernen zu lassen.

Die MCH kann die Zulassung des Ausstellers unter anderem verweigern, wenn (i) der Aussteller Schulden gegenüber der MCH hat, (ii) sein Verhalten an einer früheren Ausstellung geschäfts- oder rufschädigend war oder zu begründeten Reklamationen der Besucher oder anderen Aussteller Anlass gab, (iii) der Aussteller in der Vergangenheit wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten aus dem Ausstellervertrag, diesem Ausstellerreglement

oder den übrigen Bestandteilen des Ausstellervertrags verstossen hat, oder (iv) der Aussteller die ordnungsgemässe Durchführung einer Ausstellung gefährdet oder erschwert. Sie kann eine bereits erteilte Zulassung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder der Aussteller die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt.

Die MCH lehnt jede Haftung für Ansprüche von Ausstellern oder Dritten ab, welche im Zusammenhang mit der Zulassung oder Nichtzulassung von Ausstellern erhoben werden.

3 Platzierung, Standbestätigung und Vertragsabschluss

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die MCH die Zuteilung der Ausstellungsfläche vor. Für die Zuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausstellung entscheidend. Platzierungswünsche oder andere Sonderwünsche des Ausstellers bezüglich seines Standortes sind für die MCH unverbindlich. Die MCH erstellt auf der Basis der in der Anmeldung gemachten Angaben des Ausstellers einen Zuteilungsplan, auf dem der individuelle Standort der vom Aussteller bestellten Ausstellungsfläche ersichtlich ist. Die MCH kann die bestellte Grösse an Ausstellungsfläche und den Umfang der angemeldeten Ausstellungsgüter beschränken. Die MCH kann dem Aussteller einen oder mehrere Platzierungsvorschläge zur Prüfung unterbreiten.

Die MCH teilt dem Aussteller die definitive Zuteilung der Ausstellungsfläche schliesslich mit der Standbestätigung mit. Mit der Standbestätigung kommt der Ausstellervertrag zwischen dem Aussteller und der MCH zustande.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, kommt der Ausstellervertrag nach Massgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht innert 14 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung textlich (Brief, E-Mail, Telefax). Eine abweichende Zuteilung der bestellten Ausstellungsfläche sowie die Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen des Ausstellers begründen kein Widerspruchsrecht.

Ohne schriftliche Zustimmung der MCH darf der Aussteller seine ihm zugeteilte Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen noch ganz

oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten zur Nutzung überlassen.

Die MCH behält sich vor, dem Aussteller auch nach erfolgter Standbestätigung eine von dieser abweichenden Ausstellungsfläche zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, wenn und soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über eine solche Änderung schriftlich vom Ausstellervertrag zurücktreten, wenn hierdurch seine Interessen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Tritt der Aussteller in der Folge nicht oder nicht rechtzeitig zurück, so ist ein allfällig sich aus der Änderung ergebender Differenzbetrag (i) zugunsten des Ausstellers ihm gutzuschreiben oder (ii) zugunsten der MCH dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Tritt der Aussteller vom Ausstellervertrag zurück, hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der MCH. Bei der Berechnung der Ausstellungsfläche erfolgt ein Abzug für Hallenstützen.

Wenn der Aussteller den elektronischen Versand der Standbestätigung in seiner Anmeldung gewählt hat, wird die an ihn gerichtete Standbestätigung per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Standbestätigung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des Ausstellers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können.

4 Marketing- und Kommunikations-services

4.1 Printmedien und digitale Medien

Die MCH erbringt gegenüber dem Aussteller verschiedene kostenpflichtige Marketing- und Kommunikationsservices im Zusammenhang mit der Ausstellung in ihren Printmedien und digitalen Medien (z.B. Eintrag im Ausstellerverzeichnis). Die MCH kann den Aussteller im Ausstellervertrag zum Bezug bestimmter Leistungen verpflichten.

4.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlos eine bestimmte Anzahl Ausstellerausweise für sein Standpersonal. Der Aussteller kann zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für sein Standpersonal gegen Bezahlung eines Entgelts bei der MCH beziehen. Die MCH kann vorschreiben, dass die Ausweise personalisiert ausgestellt werden müssen und nicht übertragbar sind. Bei Zuwiderhandlung behält sich die MCH das Recht vor, die entsprechenden Ausweise zu annullieren.

4.3 Besucherausweise und Gutscheine

Die MCH kann dem Aussteller eine bestimmte Anzahl Besucherausweise gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts überlassen. Die Karten werden personalisiert ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zum Eintritt in die Ausstellung an einem beliebigen Tag. Die Aussteller können gegen Bezahlung eines Entgelts zusätzlich Gutscheine für Besucherausweise kaufen. Die Gutscheine berechtigen die Besucher zum Bezug von Besucherausweise zu einem vergünstigten Preis. Die Preisdifferenz trägt der Aussteller und wird ihm durch die MCH in Rechnung gestellt. Der Weiterverkauf von Besucherausweise und Gutscheinen ist dem Aussteller untersagt.

5 Bezug zusätzlicher Leistungen über die Serviceshops der MCH

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller seine persönlichen Zugangsdaten zu den verschiedenen Serviceshops der MCH (nachfolgend vereinfacht als der "Serviceshop" bezeichnet), mit welchem er seinen Auftritt planen, buchen und kontrollieren kann. Der Aussteller ist verpflichtet, seine persönlichen Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Im Fall des Verdachts eines Missbrauchs ist die MCH umgehend zu informieren. Die MCH haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung der persönlichen Zugangsdaten zurückzuführen sind.

Der Aussteller kann bei Bedarf zusätzliche Leistungen (z.B. technische Anschlüsse, Standpersonal, Standreinigung, Sicherheitsdienst, Catering, Parkplätze und Versicherung) über den hierfür jeweils vorgesehenen Serviceshop der MCH bestellen. Die Erbringung zusätzlicher Leistungen ist kostenpflichtig. Die Preise ergeben sich aus den Preislisten im Serviceshop und verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer.

Zum Schutz von Leib und Leben sowie des Eigentums der MCH, des Ausstellers und von Dritten kann die MCH den Aussteller im Ausstellervertrag verpflichten, bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung ausschliesslich bei den offiziellen Partnern der MCH zu beziehen. Das Angebot, die Preise und die Kontaktdaten des offiziellen Partners der MCH finden sich im hierfür vorgesehenen Serviceshop. Für Bestellungen gelten die im hierfür vorgesehenen Serviceshop hinterlegten Bedingungen. Nach Eingang einer Bestellung nehmen die offiziellen Partner mit dem Aussteller direkt Kontakt auf, beraten ihn, schliessen die Verträge mit ihm ab und führen die bestellten Leistungen aus.

Der offizielle Partner stellt dem Aussteller seine Leistung nicht direkt in Rechnung, sondern die MCH stellt im Rahmen der Schlussrechnung die vom offiziellen Partner erbrachte Leistung als gesonderte Position in Rechnung und zieht die Forderung namens und im Auftrag des offiziellen Partners ein. Das Entgelt, welches der offizielle Partner der MCH für ihre Dienstleistung schuldet, ist im Preis des offiziellen Partners bereits berücksichtigt und wird nicht gesondert ausgewiesen.

Die MCH leistet weder Gewähr noch haftet sie für die Leistungen ihrer offiziellen Partner; die offiziellen Partner sind keine Erfüllungshelfen der MCH.

6 Übergabe und Rückgabe der Ausstellungsfläche

Bei der Übergabe der Ausstellungsfläche hat der Aussteller ihren Zustand umgehend zu prüfen und allfällige Mängel sofort der MCH zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Ausstellungsfläche als mängelfrei übergeben. Über allfällige Mängel wird ein Protokoll erstellt. Bei der Rückgabe der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nimmt die MCH im Beisein des Ausstellers die geräumte Ausstellungsfläche ab und erstellt ein Protokoll; allfällige Mängel werden im Protokoll aufgeführt. Das Protokoll wird von der MCH und dem Aussteller unterzeichnet.

7 Standbau

Art und Ausgestaltung der Teilnahme des Ausstellers an der Ausstellung (z.B. Standbau, Standgestaltung) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie den Standbau und Gestaltungsrichtlinien der MCH zu erfolgen. Insbesondere beachtet der Aussteller während des Auf- und Abbaus und der Ausstellung selbst die Bestimmungen der Betriebsordnung und die Standbau und Gestaltungsrichtlinien.

Der Aussteller hat gegenüber beigezogenen Unternehmern sicherzustellen, dass diese insbesondere die Standbau und Gestaltungsrichtlinien und die Betriebsordnung der MCH beachten.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand an den von der MCH festgesetzten Terminen auf- und abgebaut zu haben.

8 Standbetrieb und Betriebspflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den offiziellen Öffnungszeiten durchgehend zu betreiben. Der Stand muss insbesondere ordnungsgemäss mit angemeldeten Ausstellungsgütern ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Ausstellung sind nicht gestattet.

Einrichtungen und Vorführungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher stören, wie die Inanspruchnahme des Raumes ausserhalb der Ausstellungsfläche, übermässige Emissionen jeder Art usw. sind nicht gestattet. Im Widerhandlungsfall ist die MCH berechtigt, die eingeräumten Rechte des Ausstellers, insbesondere die Nutzung der Ausstellungsfläche, einzuschränken. Die MCH kann die sofortige Beseitigung der Einrichtungen auf Kosten des Ausstellers anordnen sowie den vorschriftswidrigen Betrieb untersagen. Befolgt der Aussteller die Anordnungen der MCH nicht, kann die MCH den Aussteller von der Ausstellung ausschliessen; einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Aussteller nicht.

Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten, verlässt er vorzeitig die Ausstellung oder verletzt er die Betriebspflicht in anderer Weise, kann die MCH – unbesehen von weiteren Ansprüchen gemäss diesem Ausstellerreglement bzw. dem anwendbaren Recht –, vom betreffenden Aussteller eine Konventionalstrafe von 20 % des Netto-Entgelts der vereinbarten Ausstellungsfläche, mindestens jedoch CHF 1'000.– bis maximal CHF 5'000.– pro Tag verlangen, an welchem die Betriebspflicht durch den Aussteller verletzt wird bzw. der Aussteller die Anordnungen der MCH nicht befolgt. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Aussteller nicht, seinen Stand ordnungsgemäss zu betreiben. Schadenersatzforderungen der MCH, welche die Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.

9 Catering

Zum Schutz von Leib und Leben ist es dem Aussteller untersagt, Speisen und Getränke auf dem Ausstellungsgelände z.B. im Rahmen von Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Abgabe von Speisen und Getränke gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht. Der Aussteller kann Speisen und Getränke über den offiziellen Partner der MCH abgeben.

10 Standreinigung

Der Aussteller ist für die Reinigung seiner Ausstellungsfläche selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Reinigungsarbeiten während der Dauer der Ausstellung spätestens eine Viertelstunde vor Öffnung der Ausstellung und eine Stunde nach Schliessung der Ausstellung abgeschlossen zu haben. Der Aussteller verpflichtet sich, bei der Reinigung nur biologisch abbaubare Reinigungsprodukte zu verwenden. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Ausstellungsgüter unumgänglich notwendig sind, und nicht biologisch abbaubar sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschliesslich verwendeter Hilfsmittel sind als Sonderabfälle fachgerecht durch den Aussteller zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind nur im Ausnahmefall und vorschriftsgemäss zu verwenden.

11 Abfallentsorgung und Leergut

Der Aussteller ist für das fachgerechte Recyceln und Entsorgen seiner Abfälle und die seiner Mitaussteller verantwortlich. Entsorgt der Aussteller die Abfälle nicht innert der von der MCH vorgegebenen Frist, erfolgt das fachgerechte Recyceln und Entsorgen der Abfälle durch die MCH und werden dem Aussteller die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt. Abfallsäcke können bei der MCH kostenpflichtig bezogen werden.

Das im Zusammenhang mit der Ausstellung anfallende Leergut des Ausstellers (z.B. wiederverwendbares Verpackungsmaterial) muss dieser jeweils unverzüglich dem offiziellen Partner der MCH für Logistik zur Aufbewahrung während der Dauer der Ausstellung übergeben. Die Aufbewahrung ist kostenpflichtig; die Preise sind im hierfür vorgesehenen Serviceshop hinterlegt. Das Leergut darf während der Dauer der Ausstellung nicht auf der Ausstellungsfläche aufbewahrt werden. Im Widerhandlungsfall lagert die MCH auf Kosten des Ausstellers das Leergut für die Dauer der Ausstellung beim offiziellen Partner der MCH für Logistik ein.

12 Werbung und Kundenakquisition

Die Werbung und Kundenakquisition sind dem Aussteller nur innerhalb seiner Ausstellungsfläche gestattet. Der Aussteller darf nur für Ausstellungsgüter werben, welche der Aussteller selbst an der Ausstellung ausstellt und der MCH gemeldet hat. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb der Ausstellungsfläche sind ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der MCH untersagt. Im Widerhandlungsfall kann die MCH diese auf Kosten des Ausstellers entfernen. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb der Ausstellungsfläche des Ausstellers gestattet

und bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der MCH.

Immaterialgüterrechte

Eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung zwischen dem Aussteller und der MCH vorbehalten, darf der Aussteller die Wort- und Bildmarken der Ausstellung nur im Rahmen und für die Zwecke seiner Teilnahme an der Ausstellung verwenden. Die MCH stellt das zu verwendende Material dem Aussteller kostenlos zum Download zur Verfügung. Nach Abschluss der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, auf die weitere Verwendung der Wort- und Bildmarken zu verzichten. Der Aussteller gewährleistet gegenüber der MCH, dass die vom Aussteller der MCH überlassenen Immaterialgüterrechte (z.B. Daten, Texte und Fotos, Logos) inhaltlich korrekt sind und keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, oder Designrechte verletzen, und nicht gegen wettbewerbsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen.

Der Aussteller darf von seinem Stand und seinen Ausstellungsgütern Aufnahmen (z.B. Ton, Film, Fotografie) machen, diese für eigene kommerzielle Zwecke verwenden und verbreiten. Er ist aber verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte von allenfalls darauf abgebildeten oder hörbaren Personen zu respektieren und alle notwendigen Zustimmungen schriftlich einzuholen. Die Aufnahme von anderen Teilnehmern der Ausstellung, Besuchern, anderen Ständen und anderen Ausstellungsgütern sowie der Ausstellung als solcher für kommerzielle Zwecke ist hingegen nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der MCH erlaubt. Die MCH kann die Zustimmung von Bedingungen abhängig machen (z.B. Zustimmung der betroffenen Personen, Bezahlung eines Entgelts, Beauftragung des offiziellen Partners für Fotografie etc.).

Der Aussteller ermächtigt die MCH, Aufnahmen (z.B. Ton, Film, Fotografie) von seinem Stand und seinen Ausstellungsgütern für eigene kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke der MCH zu machen, diese zu verwenden und zu verbreiten (z.B. Bewerbung der Ausstellung in digitalen Medien, Katalogen, Archivsammlung etc.). Die MCH beachtet die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten oder hörbaren Personen und holt ihre Zustimmung ein.

13 Haftung und Versicherung

13.1 Haftung und Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet der MCH für jeden Schaden, den der Aussteller ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Haftung umfasst jedes Verschulden, insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Jedes Handeln und Unterlassen seiner Erfüllungsgehilfen wird dem Aussteller zugerechnet, wie wenn es sein eigenes wäre.

Der Aussteller stellt die MCH von allen Ansprüchen sofort vollumfänglich frei, welche ein Dritter (z.B. ein Besucher) gegen die MCH aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Ausstellers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen erhebt. Die MCH zeigt Ansprüche, welche ein Dritter gegen die MCH erhebt, dem Aussteller schriftlich an.

Der Aussteller ist verantwortlich, dass seine Waren, Material, Arbeitsmittel und andere Gegenstände sowie jene seiner Mitarbeitenden und die von ihm beigezogenen Dritten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter (z.B. Diebstahl) geschützt sind und er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreift, um sie vor Beschädigung, Untergang und Verlust zu schützen.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen und während der gesamten Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist der Aussteller selbst verantwortlich, dass sein Betrieb, seine Sachen (z.B. Waren) und Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Tätigkeit, ihres Aufenthalts auf dem Ausstellungsgelände und/oder während des Transports von Waren und Personen ausreichend versichert sind, insbesondere gegen die Risiken Betriebsunterbruch, Sachbeschädigung, Untergang, Diebstahl, Unfall etc. Die MCH kann vom Aussteller jederzeit die Vorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise verlangen.

Beim Eintritt eines Schadenereignisses (z.B. eines Personenunfalls, einer Sachbeschädigung), ist der Aussteller verpflichtet, die MCH umgehend zu informieren. Die MCH und der Aussteller nehmen gemeinsam ein Schadenprotokoll auf und unterzeichnen dieses. Eine Kopie des unterzeichneten Schadenprotokolls erhält der Aussteller; das Original behält die MCH. Allfällige vom Aussteller oder seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Dritten verursachte Schäden werden von der MCH oder von dieser beauftragten Dritten sofort behoben, bei gleichzeitiger Orientierung und auf Kosten des Ausstellers.

13.2 Haftung der MCH

Die MCH haftet dem Aussteller nur für die ihm direkt durch die MCH grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten direkten Schäden, sofern und soweit die Haftung nicht ausgeschlossen wurde. Die Haftung der MCH für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare und indirekte Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn) wird ausdrücklich wegbedungen. Jedes Handeln und Unterlassen ihrer Erfüllungsgehilfen wird der MCH zugerechnet, wie wenn es ihr eigenes wäre.

Die MCH übernimmt keine Obhutspflicht für Waren, Material, Arbeitsmittel und andere Gegenstände des Ausstellers, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten.

14 Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme

Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe. Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst.

15 Zahlungsbedingungen

15.1 Preise und Teilnahmepakete

Alle Preise (z.B. für Ausstellungsfläche, Marketing- und Kommunikationsservices etc.) sind im Anmeldeformular und auf der Website der Ausstellung aufgeführt und verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer.

Die MCH kann je nach Ausstellung zusätzlich oder alternativ ein Teilnahmepaket anbieten. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich in diesem Fall aus den Informationen der Broschüre oder auf der Website der Ausstellung. Der Preis des Teilnahmepakets versteht sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Nimmt der Aussteller nicht alle Leistungen eines Teilnahmepakets in Anspruch, berechtigt ihn dies nicht, eine Preisreduktion oder eine anteilige Rückerstattung des Preises des Teilnahmepakets zu verlangen. Ebenso wenig kann der Aussteller den Leistungsumfang des Teilnahmepakets ändern oder einzelne Leistungen gegen andere tauschen.

15.2 Kontorechnung

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller eine Akontorechnung über das Netto-Entgelt der vereinbarten Ausstellungsfläche, die Kosten der Marketing- und Kommunikationsservices. Die Akontorechnung ist innerhalb der festgesetzten Fristen ohne Skonto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen mit Kreditkarte kann die MCH eine Bearbeitungsgebühr von maximal 4 % des zu bezahlenden Betrages verlangen. Beahlt der Aussteller den in der Akontorechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag nicht innert der darin festgesetzten Zahlungsfrist, so gilt sein Verhalten mit ungenütztem Ablauf der in der dritten Mahnung angesetzten Nachfrist von mindestens 7 Tagen als konkludente Rücktrittserklärung und kommen die Bestimmungen über den Rücktritt gemäss Ziffer 17 dieses Ausstellerreglements zur Anwendung. Die MCH kann über die freiwerdende Ausstellungsfläche frei verfügen. Schadenersatzforderungen der MCH bleiben vorbehalten.

15.3 Schlussrechnung

Der Aussteller erhält frühestens 30 Tage nach Ende der Ausstellung von der MCH die Schlussrechnung. In dieser werden alle gegenüber dem Aussteller erbrachten Leistungen (z.B. die vereinbarte Ausstellungsfläche, die Kosten der Einträge in Informationsmedien, Marketing- und Kommunikationsservices, zusätzlich bestellte Leistungen, Mitausstellergebühr, Teilnahmepakete) in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Skonto durch den Aussteller zu bezahlen. Akontozahlungen werden in der Schlussrechnung berücksichtigt. Der Aussteller kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung Einwände erheben. Die Einwände müssen textlich (Brief, E-Mail, Telefax) und begründet erfolgen. Erhebt der Aussteller keine Einwände, so gilt die Schlussrechnung als von ihm akzeptiert. Für zusätzlich bei den offiziellen Partnern der MCH bestellte Leistungen stellt der jeweilige Partner dem Aussteller seine Leistungen nicht direkt in Rechnung, sondern die MCH stellt im Rahmen der Schlussrechnung die vom offiziellen Partner erbrachte Leistung als gesonderte Position in Rechnung und zieht die Forderung namens und im Auftrag des offiziellen Partners ein. Das Entgelt, welches der offizielle Partner der MCH für ihre Dienstleistung schuldet, ist im Preis des offiziellen Partners bereits berücksichtigt und wird nicht gesondert ausgewiesen. Die MCH erhebt einen Verzugszins von 2.5 % pro angefangenen oder vollen Kalendermonat für verspätete Zahlungen seitens des Ausstellers.

15.4 Elektronischer Rechnungsversand

Wenn der Aussteller den elektronischen Rechnungsversand bei der Anmeldung gewählt hat, werden die an ihn gerichtete Akontorechnung und Schlussrechnung per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des Ausstellers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicher-zustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können.

16 Rücktritt

Tritt der Aussteller nach (i) seiner verbindlichen Anmeldung oder (ii) nach Erhalt der Standbestätigung und Abschluss des Ausstellervertrags gänzlich oder teilweise zurück, hat der Aussteller eine pauschale Entschädigung ("Schadenpauschale") an die MCH zu bezahlen.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass der MCH durch den Rücktritt des Ausstellers Schäden entstehen, die nicht exakt beziffert werden können. Aus diesem Grund wird die Schadenpauschale als eine gültige Schätzung des vom Aussteller aufgrund seines Rücktritts an die MCH zu leistenden Schadenersatzes und nicht als Vertragsstrafe vereinbart. Mit der Zahlung der Schadenpauschale wird der Aussteller ab dem Datum des Zugangs seines Rücktritts von allen seinen Pflichten als Aussteller entbunden. Die MCH darf die Schadenpauschale mit allfälligen vom Aussteller bereits bezahlten Akontorechnungen verrechnen; falls die Differenz zwischen Schadenpauschale und geleisteter Akontorechnung zugunsten des Ausstellers ist, überweist die MCH diese Differenz an den Aussteller. Die Schadenpauschale gilt zusätzlich zu und nicht anstelle anderer Rechte, die der MCH nach Gesetz (z.B. Schadenersatz) zustehen, falls der MCH nachweislich ein grösserer Schaden entstanden ist; entsprechend bleiben Schadenersatzforderungen der MCH ausdrücklich vorbehalten.

Die Höhe der Schadenpauschale richtet sich nach (i) dem Zeitpunkt, in welchem der MCH eine verbindliche Erklärung des Ausstellers in Schriftform zugeht, von seiner Anmeldung oder dem Ausstellervertrag gänzlich oder teilweise Abstand nehmen zu wollen, und (ii) dem Netto-Entgelt (ohne Nebenkosten, Steuern etc.), das für die in der Anmeldung bestellte oder in der Standbestätigung bzw. dem Ausstellervertrag vereinbarte Ausstellungsfläche, für welche der Rücktritt erfolgt, zu zahlen gewesen wäre.

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der MCH vor dem offiziellen Eröffnungstag der Ausstellung	Entschädigung in % des Netto-Entgelts der bestellten*) oder vereinbarten Ausstellungsfläche
≥ 180 Tage	0 %
< 180 Tage, aber ≥ 150 Tage	10 %
< 150 Tage, aber ≥ 120 Tage	25 %
< 120 Tage, aber ≥ 90 Tage	50 %
< 90 Tage, aber ≥ 60 Tage	75 %
< 60 Tage	100 %

*) im Fall des Rücktritts vor Zugang der Standbestätigung beim Aussteller

Tritt ein Mitaussteller gänzlich oder teilweise zurück, findet diese Ziffer 17 in entsprechender Weise Anwendung. Der Hauptaussteller hat die MCH umgehend über den Rücktritt eines Mitausstellers textlich (Brief, E-Mail, Telefax) in Kenntnis zu setzen. Die MCH stellt die Mitausstellergebühr gemäss vorstehender Tabelle in Rechnung. Massgeblich für die Höhe der Entschädigung ist der Zeitpunkt, in dem der Hauptaussteller die MCH über den Rücktritt eines Mitausstellers in Kenntnis setzt.

Bezieht der Aussteller seine Ausstellungsfläche bis zwei Tage vor dem offiziellen Beginn der Ausstellung nicht, so gilt sein Verhalten als konkludenter Rücktritt und kommen die Bestimmungen über den Rücktritt gemäss dieser Ziffer 17 zur Anwendung. Die MCH kann über die freierwerdende Ausstellungsfläche frei verfügen, ohne dass dem Aussteller irgendwelche Ansprüche (z.B. Reduzierung Schadepauschale) zustünden.

17 Vorbehalte

17.1 Absage oder Anpassung der Ausstellung aus wesentlichen Gründen

Die MCH behält sich ausdrücklich vor, aufgrund eines Wesentlichen Grundes (wie hiernach definiert) die Ausstellung, ihre Dauer und ihr Angebot zu ändern und jede Massnahme die Ausstellung betreffend zu ergreifen, insbesondere die Öffnungszeiten zu ändern, den Standort der Ausstellung zu verlegen, vorübergehend die Ausstellung zu schliessen, die Ausstellungsdauer zu kürzen, die Ausstellung vorzeitig zu beenden und die Ausstellung zeitlich zu verschieben oder abzusagen etc.

Ein "Wesentlicher Grund" liegt vor, wenn (i) hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung der Ausstellung zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder von Vermögenswerten von erheblichem Wert führen kann; oder (ii) behördliche Anordnungen oder Empfehlungen oder andere Gründe, welche die MCH nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt, wie hiernach definiert), welche die störungsfreie Durchführung der Ausstellung unmöglich machen oder eine Partei daran hindert, ihre Leistung zu erbringen, die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder übermässig belasten, oder die Durchführung der Ausstellung so gefährden oder beeinträchtigen, dass der Zweck der Ausstellung (entweder für Aussteller, Besucher oder die MCH) nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Für den Zweck dieses Ausstellerreglements bezeichnet der Begriff "Höhere Gewalt" insbesondere und nicht abschliessend Überschwemmung oder Unterspülung, Aufruhr, Aufstand, Feuer oder Unfall, zivile Unruhen, Explosionen, Bombendrohungen oder ähnliche Unterbrechungen, Erdbeben, Tropensturm, Hurrikan oder andere Wetterunterbrechungen, Streik, Explosion, Krieg oder kriegerische Handlungen, höhere Gewalt, Terrorakte oder Terrorrohungen, nukleare Reaktionen, radioaktive Verseuchung, Unfälle, Quarantäne, Reiseverbote oder -blockaden, Epidemien, Pandemie oder Krankheitsausbruch (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Zikavirus und das COVID-19-Virus), andere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Gesetze, Vorschriften und Regelungen einer staatlichen oder quasi-staatlichen Einrichtung, Vorfälle, die zu einer Notstandsmassnahme auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene führen und die sich auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihre Leistung zu erbringen, oder jede andere Gewalt oder Ursache wie hier aufgezählt, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle derjenigen Partei liegen, die sich auf den Schutz dieser Ziffer 18.1 beruft. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, hat die Partei, deren Leistung ausfällt oder aufgrund eines solchen Zustandes von Höherer Gewalt erheblich verzögert oder beeinträchtigt wird, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis

zu setzen und der Schutz dieser Ziffer 18.1 beginnt erst nach Erhalt einer solchen Mitteilung. Die MCH und der Aussteller sind sich einig und bestätigen, dass der Abschluss des Ausstellervertrags, während ein Ereignis Höherer Gewalt vorliegt oder vorhersehbar ist, keinen Verzicht auf das Recht dieser Partei darstellt, nachträglich sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt aus im Wesentlichen gleichen oder anderen Gründen und Ursachen zu berufen.

17.2 Rechtsfolgen bei Massnahmen gemäss Ziffer 18.1

Sagt die MCH die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 ab, ist der Aussteller verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag des Ausstellers beträgt 25 % des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.) für die vereinbarte Ausstellungsfläche und wird von der MCH entweder einbehalten (insbesondere, wenn der Aussteller bereits Akontorechnungen bezahlt hat) oder beim Aussteller eingefordert oder eine Kombination von beidem. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Wird die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 zeitlich verschoben, örtlich verlegt oder in anderer Weise vor ihrem offiziellen Eröffnungstag wesentlich angepasst (z.B. Kürzung der Anzahl Ausstellungstage, bedeutende Änderung der Öffnungszeiten der Ausstellung etc.), so teilt dies die MCH dem Aussteller mit. Der Ausstellervertrag gilt in diesem Fall mit den dem Aussteller mitgeteilten Änderungen und ihren Auswirkungen auf den Ausstellervertrag fort, sofern der Aussteller nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung und ihre Auswirkungen nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der MCH Widerspruch erhebt; massgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs bei der MCH. Widerspricht der Aussteller rechtzeitig innert der genannten Frist, so bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der MCH aufgewendeten Vorlaufkosten im Zusammenhang mit der Ausstellung in Höhe von 25 % des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.) für die vereinbarte Ausstellungsfläche verpflichtet. Die MCH wird den entsprechenden Betrag entweder einbehalten (insbesondere, wenn der Aussteller bereits Akontorechnungen bezahlt hat) oder beim Aussteller einfordern oder eine Kombination von beidem. Die MCH wird im Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung des Ausstellers von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Wird eine Ausstellung während ihrer Durchführung angepasst, wie insbesondere und nicht abschliessend vorzeitig beendet, ihre Ausstellungsfläche verkürzt, vorübergehend unterbrochen, teilweise geschlossen, verspätet eröffnet etc., muss dies der Aussteller dulden und steht ihm kein Rücktrittsrecht zu. Er bleibt insbesondere zur vollständigen Bezahlung des Netto-Entgelts für die vereinbarte Ausstellungsfläche verpflichtet. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

17.3 Absage einer Ausstellung aus anderen Gründen

Die MCH kann eine Ausstellung auch aus anderen Gründen als jene, welche in der Ziffer 18.1 erwähnt sind, absagen, insbesondere und nicht abschliessend, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ausstellung nicht erreichbar ist, der Anmeldestand der Aussteller erkennen lässt, dass der mit der Ausstellung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist, oder die Zahl der Aussteller ungenügend hoch ist, etc. (nachfolgend "Absage aus anderen Gründen"), wobei die MCH selbst nach eigenem Ermessen entscheidet, ob eine Absage aus anderen Gründen erfolgt. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung jeweils von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit. MCH verpflichtet sich, dem Aussteller allfällig vom Aussteller geleistete Zahlungen an ihn zurückzuerstatten, sofern und soweit die entsprechenden Leistungen der MCH zum Zeitpunkt der Absage gegenüber dem Aussteller noch nicht erbracht worden sind. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Erfüllung, Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

18 Ausschluss von Ausstellern

Verletzt der Aussteller Pflichten aus dem Ausstellervertrag in schwerwiegender Weise oder hält er sich nicht an die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen der Betriebsordnung oder die Bestimmungen der Standbau und Gestaltungsrichtlinien der MCH, führt das Verhalten des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen zu begründeten Reklamationen bei den Besuchern, anderen Ausstellern, der MCH, ihren Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen (z.B. aufgrund sexueller Belästigung, Lärmbelästigung etc.) und tritt trotz schriftlicher Abmahnung durch die MCH keine Besserung ein, so kann die MCH den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Ausstellung ausschliessen. Im Falle des Ausschlusses ist die MCH berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schliessen und den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Ausstellungsfläche zu verlangen. Gerät der Aussteller damit in Verzug, ist die MCH berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Ausstellungsfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die MCH erstellt umgehend die Schlussrechnung und stellt sie dem Aussteller zur Bezahlung zu. Der ausgeschlossene Aussteller haftet für den vollen Betrag der vereinbarten Leistungen. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz für Aufwendungen des ausgeschlossenen Ausstellers gegenüber der MCH besteht nicht.

19 Allgemeine Bestimmungen

Bestandteil des Ausstellervertrags sind neben diesem Ausstellerreglement, die Betriebsordnung und die Standbau und Gestaltungsrichtlinien der MCH.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (1) Die Bestimmungen des Ausstellervertrags haben gegenüber jenen des Ausstellerreglements, der Betriebsordnung und den Standbau- und Gestaltungsrichtlinien Vorrang; (2) die Bestimmungen des Ausstellerreglements haben gegenüber den Bestimmungen der Betriebsordnung und der Standbau- und Gestaltungsrichtlinien Vorrang; (3) die Bestimmungen der Betriebsordnung haben gegenüber den Bestimmungen der Stand- und Gestaltungsrichtlinien Vorrang.

Dieses Ausstellerreglement liegt in deutscher, französischer und englischer Fassung vor. Im Streitfall und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen MCH und dem Aussteller ist allein die deutsche Fassung massgeblich. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit aller übrigen Bestimmungen nach sich. Abweichende Regelungen zu diesem Ausstellerreglement bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Übertragung des Ausstellervertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den angemeldeten Aussteller sowie die Abtretung von Forderungen oder anderer Rechte aus dem Ausstellervertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH zulässig.

20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Auf den Ausstellervertrag und dieses Ausstellerreglement ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Die MCH kann jedoch ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Hinweise zum Datenschutz

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten unterwerfen sich die Aussteller der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MCH kann ihre Ansprüche gegenüber einem Aussteller wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Die Geschäftsleitung

Zürich, September 2020

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Wallisellenstrasse 49 | 8050 Zürich | Schweiz

Telefon	+41 58 206 50 00
Telefax	+41 58 206 50 50
E-Mail	info@messe.ch
Internet	www.messe.ch
Postkonto	80-44090-9
Bankkonto	Zürcher Kantonalbank, 8050 Zürich
Konto-Nr.	1128-1644.701, Clearing-Nr. 700
Swiftcode	ZKBK CH ZZ 80A
IBAN	CH39007001 12801644701